

Fall 1¹: Autofahrer B überholte an einer unübersichtlichen Stelle und verursachte dabei einen Verkehrsunfall. Geschädigter ist A. Dieser begehrt nun Ersatz seines Sachschadens. Die für die Reparatur erforderlichen Kosten am Kfz des A schätzte ein Kfz-Sachverständiger auf 13.069,- € inklusive 19% Umsatzsteuer. Für die verbleibende Wertminderung veranschlagte er 750,- €; den Wiederbeschaffungswert schätzte er auf 14.950,- €, den Restwert auf 4.000,- €. A, der Karosseriebaumeister ist, reparierte das Kfz ordnungsgemäß selbst. In der Folgezeit hat er das Fahrzeug weiter genutzt. Seinen Schaden rechnet er auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens ab und verlangt von der Kfz-Haftpflichtversicherung des B 10.982,35 € (13.069,- € abzüglich 19% USt). Diese hält A entgegen, der Anspruch sei durch die Kosten des Wiederbeschaffungsaufwands, d.h. auf Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts, begrenzt, sodass A nur 10.950,- € verlangen könne. Mit Recht?

Lösungsgesichtspunkte: Anspruchsgrundlage ist § 3 Nr. 1 PflVG i.V.m. den anspruchsbegründenden Normen. Danach hat die Kfz-Haftpflichtversicherung des B für dessen Haftung nach §§ 7, 18 StVG sowie nach § 823 I, § 823 II BGB i.V.m. §§ 1 ff. StVO aufzukommen.

Die Verwirklichung der genannten Tatbestände ist unstrittig. Fraglich ist allein die Schadensberechnung.

Bei einem Sachschaden kann der Geschädigte gem. § 249 II S. 1 BGB vom Schädiger den zur Herstellung des früheren Zustands erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Schädiger kann ihn nur dann auf eine Entschädigung in Geld für den erlittenen Wertverlust verweisen, wenn und soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist (§ 251 I BGB) oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert (§ 251 II S. 1 BGB). Erst die Unverhältnismäßigkeit bildet also bei möglicher Naturalrestitution die Grenze, ab welcher der Ersatzanspruch sich nicht mehr auf Herstellung (Naturalrestitution), sondern allein noch auf Wertausgleich des Verlustes in der Vermögensbildung (Kompensation) richtet. Insoweit hat die **Naturalrestitution Vorrang vor der Kompensation**.²

Geht es um den Ausgleich von Kfz-Sachschäden, stehen dem Geschädigten verschiedene Wege der Naturalrestitution zur Verfügung. Er kann sein Fahrzeug **reparieren lassen** oder sich ein - gleichwertiges - **Ersatzfahrzeug beschaffen** und dafür Geld verlangen (sog. Ersetzungsbefugnis). Denn auch die Ersatzbeschaffung ist eine Form der Naturalrestitution, da das Ziel der Restitution nicht nur auf eine (Wieder-)Herstellung der beschädigten Sache, sondern vielmehr auf die Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands gerichtet ist.³ Der Geschädigte kann aber auch auf der **Basis des Sachverständigengutachtens** abrechnen und Ersatz des dort ermittelten Schadens ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer verlangen. Bei der Wahl der Art der Naturalrestitution ist jedoch das sog. **schadensrechtliche Bereicherungsverbot** (Wirtschaftlichkeitspostulat) zu beachten, das besagt, dass der Geschädigte zwar grundsätzlich den vollen Ersatz verlangen kann, an dem Schadensfall aber nicht „verdienen“ soll. Daher ist der Geschädigte im Rahmen des § 249 II S. 1 BGB gehalten, von den in Betracht kommenden Arten der Naturalrestitution - Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Abrechnung auf Sachverständigenbasis - diejenige zu wählen, die in einer ihm zumutbaren Weise den **geringsten wirtschaftlichen Aufwand** erfordert.⁴ Seinen gesetzlichen Niederschlag findet das schadensrechtliche Bereicherungsverbot im Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit des § 249 II S. 1 BGB, ergibt sich aber letztlich schon aus dem Begriff des Schadens selbst. Denn die Einbuße des Geschädigten ist, auch unter Berücksichtigung des für § 249 BGB in Frage stehenden Interesses an dem Erhalt seines Vermögens in dessen gegenständlicher Zusammensetzung, nicht größer als das, was aufgewendet werden muss, um das Vermögen auch mit Blick auf den beschädigten Bestandteil in zumutbarer Weise in einen dem früheren wirtschaftlich gleichwertigen Zustand zu versetzen.

Nach diesen Grundsätzen ist fraglich, ob A seinen Schaden auf Basis des **Sachverständigengutachtens**, also in Höhe der von dem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur, abrechnen kann, **ohne dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt** (vorliegend 10.982,35 €, da er den Wagen fachgerecht wiederhergestellt hat) oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den **Wiederbeschaffungsaufwand**, also durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Restwerts (vorliegend 10.950,- €).

⇒ Die bisherige überwiegende Anzahl der Instanzgerichte sprach mit Blick auf das sich aus § 249 II S. 1 BGB ergebende Wirtschaftlichkeitspostulat und das schadensrechtliche Bereicherungsverbot Ersatzansprüche **bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands** zu, weil der Restwert des Fahrzeugs trotz des Schadens im Vermögen des Geschädigten verbleibe. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zweck der Weiterbenutzung fachgerecht instand setzen.⁵

⇒ Die Gegenauffassung⁶, der sich auch der BGH⁷ angeschlossen hat, billigt dem Geschädigten Schadensersatz **bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts** zu, lässt bei der Schadensberechnung also den **Restwert unberücksichtigt**. Insbesondere der BGH begründet dies damit, dass auch für den Fall, in dem die geschätzten Kosten der Instandsetzung den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen, dies mit den Grundsätzen des Schadensrechts im Einklang stehe. In Fällen, in denen der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug tatsächlich

¹ Nach BGHZ 154, 395 ff. Vgl. auch BGH NJW 2006, 2179, 2180.

² BGHZ 154, 395, 397 f.; 115, 364, 367.

³ BGHZ 154, 395, 397 f.; 115, 364, 368; 115, 375, 378; 143, 189, 194.

⁴ BGHZ 154, 395, 397 f.; 132, 373, 376; 115, 364, 368 f.; 115, 375, 378.

⁵ Vgl. nur OLG Frankfurt/M OLG Report 2002, 81; Köln ZfS 2002, 74; OLG Hamm VersR 2000, 1122; OLG Karlsruhe MDR 2000, 697; OLG Saarbrücken MDR 1998, 1346; OLG Düsseldorf NZV 1995, 232; München ZfS 1991, 303.

⁶ OLG Düsseldorf DAR 2001, 125; LG Wiesbaden ZfS 2000, 250.

⁷ BGHZ 154, 395, 397 f.; 115, 364, 371 f.

repariere, unterbleibe bei der für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsgrenze einer Reparatur erforderlichen Vergleichsbetrachtung zwischen den Reparaturkosten und den Kosten der Ersatzbeschaffung auf Seiten der Letzteren eine Kürzung des Wiederbeschaffungswerts um den Restwert im Allgemeinen. Dieser Grundsatz gelte auch hier, ohne dass es insoweit auf die Qualität der Reparatur ankomme. Werde der Pkw vom Geschädigten tatsächlich repariert und weiter genutzt, so stelle sich der Restwert lediglich als hypothetischer Rechnungsposten dar, den der Geschädigte nicht realisiere und der sich daher in der Schadensbilanz nicht niederschlagen dürfe. Erst die Unverhältnismäßigkeit bilde bei einer möglichen Naturalrestitution die Grenze, ab welcher der Ersatzanspruch des Geschädigten sich nicht mehr auf Herstellung (Naturalrestitution), sondern allein noch auf den Wertausgleich des Verlustes in der Vermögensbilanz (Kompensation) richte. Hiervon sei eine Ausnahme zu machen, wenn der Geschädigte bei einem besonderen Integritätsinteresse an dem Erhalt des ihm vertrauten Kraftfahrzeugs das Fahrzeug mit einem Aufwand bis zu 130% des Wiederbeschaffungswerts instand setzen lässt.⁸ Ob es für diesen Zuschlag auf die Qualität der Reparatur ankomme, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung, weil hier die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht überstiegen.

Ergebnis: Nach der für die Praxis maßgeblichen Auffassung des BGH ist somit A die Schadensberechnung auf Grundlage der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zuzubilligen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des B ist zur Zahlung der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten in Höhe von netto 10.982,35 € verpflichtet.

⁸ BGHZ **154**, 395, 397 f. unter Berufung auf BGHZ **115**, 364, 371 f.